Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hamburg
Az.: 406 HKO 1/24

Beschluss

In der Sache

Pro Rauchfrei e.V., gesetzlich vertreten durch d. Miglieder des Vorstandes Stephan Weinberger und Barbara Sukoup-Sterl, Leopoldstraße 104, 80802 München

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Wolfgang Wiesheier**, Königstraße 132, 90762 Fürth, Gz.: 240/288/22371

gegen

Kay Habersaat, Friedensallee 88, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Kämper, Maiwald und Kollegen**, Neuenkirchener Straße 35, 33332 Gütersloh, Gz.: 133/24SK14

beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 6 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Kagelmacher am 19.03.2024:

Der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung aus der einstweiligen Verfügung vom 9.1.2024 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist nicht begründet.

Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einer einstweiligen Verfügung widerspricht deren Charakter als vorläufiger Regelung des Streitverhältnisses und kommt daher nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die einstweilige Verfügung offensichtlich der Aufhebung unterliegt und wenn die weitere Vollstreckung bis zur Widerspruchsverhandlung mit schweren, unzumutbaren Nachteilen für den Antragsgegner verbunden ist. Hier ist bereits letzteres weder dargelegt noch glaubhaft gemacht.

Dr. Kagelmacher
Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Hamburg

Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 20.03.2024

Skeries, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Skeries, Justiz der Freien und Hansestadt Hamburg
am: 20.03.2024 09:52